

Anlage zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Namborn

Einzusenden an: Gemeinde Namborn, Steueramt, Schloßstraße 13, 66640 Namborn

Apparatesteuer-Anmeldung

nach § 7 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Namborn (VgnSt-Satzung)

für das Kalendervierteljahr 20...

Name und Anschrift des Steuerpflichtigen

Raum für amtliche Vermerke

| | |
|----------------------|----------------------------------|
| Kassenzeichen | Bitte stets genau angeben |
| | |

Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Aufstellungsorten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a VgnSt-Satzung (Spielhallen und ähnliche Unternehmen) (mtl. 12 v. H. der Einspielergebnisse) gemäß Anlage 1

| 1. Monat Bruttokasse EUR | 2. Monat Bruttokasse EUR | 3. Monat Bruttokasse EUR | Gesamt- Bruttokasse EUR | | Steuerbetrag |
|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|--------------|--------------|
| | | | | X 12 v. H. = | EUR |

Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Aufstellungsorten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b VgnSt-Satzung (Gaststätten und ähnliche Unternehmen) (mtl. 10 v. H. der Einspielergebnisse) gemäß Anlage 2

| 1. Monat Bruttokasse EUR | 2. Monat Bruttokasse EUR | 3. Monat Bruttokasse EUR | Gesamt- Bruttokasse EUR | | Steuerbetrag |
|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|--------------|--------------|
| | | | | x 10 v. H. = | EUR |

Festbeträge gemäß Anlage 3

| Apparate <u>ohne</u> Gewinnmöglichkeit | Anzahl der Apparate | | | Gesamt- Anzahl | | Steuerbetrag |
|--|---------------------|----------|----------|-------------------|---------------|--------------|
| | 1. Monat | 2. Monat | 3. Monat | | | |
| in Aufstellorten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a VgnSt-Satzung (Spielhallen u.ä.) | | | | | x 30,00 EUR = | EUR |
| in Aufstellorten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b VgnSt-Satzung (Gaststätten u.ä.) | | | | | x 15,00 EUR = | EUR |
| Steuerbetrag insgesamt | | | | | | EUR |

Es wird versichert, dass die Angaben in dieser Steueranmeldung gemäß den beigefügten elektronischen Zählwerkausdrucken für die in der Anlage aufgeführten Geräte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Steueranmeldungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben

Rechtsgrundlage:

Vergnügungssteuergesetz und Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Gemeinde Namborn (VgnSt-Satzung)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid der Gemeinde Namborn gleich. Gegen diese kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Namborn Schlostraße 13, 66640 Namborn Widerspruch erhoben werden. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steueranmeldung bei der Gemeinde eingegangen ist. Die Frist wird auch durch rechtzeitige Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss, Mommstraße 21-31, 66606 St. Wendel gewahrt. Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen. Die Verpflichtung zur Zahlung des errechneten und fälligen Steuerbetrages wird durch die Einlegung des Rechtsmittels nicht aufgehalten.

Hinweise für den Steuerpflichtigen:

Die Steueranmeldung ist nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bei der Gemeinde Namborn einzureichen. Der in der Steueranmeldung errechnete Betrag muss spätestens am 14. Tag des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats bei der Gemeinde eingehen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Säumniszuschlag gem. § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b KAG i. V. m. § 240 AO) erhoben. Bei Nichtabgabe der Erklärung kann die Steuer durch Schätzung festgesetzt und nach § 152 AO ein Verspätungszuschlag in Höhe von bis zu 10 v.H. der Steuer erhoben werden. Der Zuschlag kann auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung festgesetzt werden.

Die Aufzählung der Apparate ist auf separaten Listen (Anlagen 1, 2 und 3), geordnet nach den jeweiligen Aufstellungsorten, vorzunehmen. Bei mehrmaligen Kassierungen / Leerungen der Apparate mit Gewinnmöglichkeit innerhalb eines Monats ist die Gesamtsumme der Kassierungen anzugeben. Sofern im Ergebnis das Einspielergebnis zu einem negativen Ergebnis führt, ist die Steuer für diesen Apparat mit 0,00 Euro auszuweisen. Negative Einspielergebnisse dürfen nicht von positiven Einspielergebnissen in Abzug gebracht werden.

Zahlungen sind zu leisten an die Gemeinde Namborn – **Gemeindekasse**.

Vergessen Sie aber bitte nicht, an der auf Seite 1 gekennzeichneten Stelle das Ihnen zugeteilte Kassenzeichen anzugeben, da andernfalls Ihre Überweisung nicht gebucht werden kann. Sofern Sie erstmalig zur Vergnügungssteuer für Apparate nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 VgnStSatzung zu veranlagten sind, wird Ihnen nach Eingang dieser Steueranmeldung ein Kassenzeichen zugeteilt und bekannt gegeben.

| | |
|--|----------------------|
| Nur für die Steuerstelle bestimmt | |
| Erfasst am: | Rechnerisch richtig: |

Bitte senden Sie das Original der Spielapparatsteuer-Anmeldung an:

Gemeinde Namborn
- Steueramt -
Schloßstraße 13
66640 Namborn